

## **Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

- §§ 2; 5; 8; 8a; 8b; 22 bis 24; 43; 72a; 80; 90 Abs. 1, Nr. 3, Abs. 3 und 4; 98 bis 99 i. V. m. 101 Abs. 1; 104 Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2; 105 Kinder- und Jugendhilfe - Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 5)
- §§ 1; 2; 3; 4; 6a; 11; 11a; 12; 16; 17; 24 bis 45 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 4)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflgeEV) vom 13. Juli 2009 mit Anlage A und B (GVBl. II S. 438)
- §§ 9; 10; 11 Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten - Kita-Personalverordnung (KitaPersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68])
- § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8a und 9 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und den Städten, den Gemeinden, den Ämtern und den amtsangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des KitaG vom 1. Oktober 2004

## 2. Begriffsbestimmung

Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes. Jedes betreute Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden. Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson umfasst die entwicklungsentsprechende Erziehung, Betreuung, Bildung und Versorgung.

Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Erziehungsberechtigter ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII).

## 3. Grundsätze der Gewährung

Bevor ein Kindertagespflegeplatz gewährt wird, haben die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung beim Leistungserbringer (Städte, Ämter, Gemeinden und amtsangehörige Gemeinden) einzureichen.

Der Leistungserbringer prüft und entscheidet in jedem Einzelfall über den Umfang der Betreuung. Für Kinder im Alter von unter einem Jahr prüft und entscheidet der Leistungserbringer über Art und Umfang des Rechtsanspruches.

## 4. Aufgaben des Landkreises als Leistungsverpflichteter

- Prüfung und Feststellung der persönlichen Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten des Betreuungsortes.  
Grundlage ist der Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 KitaG sowie die von dem Leistungsverpflichteten übermittelten Angaben der Kindertagespflegeperson, deren Eignung festgestellt bzw. denen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde.
- Erlaubniserteilung
- Versagung und Entzug der Erlaubnis
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen
- Koordinierung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Auf- und Ausbau, sowie Unterstützung und Förderung von Netzwerken
- Übermittlung der Angaben der Kindertagespflegepersonen, deren Eignung festgestellt wurde bzw. denen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, an die Städte, Ämter, Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden als Leistungserbringer

- kooperative Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer
- Erstattung der den Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII zu gewährenden Geldleistungen (Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung) an den Leistungserbringer
- fachliche Beratung der Erziehungsberechtigten
- Bearbeitung der Widersprüche hinsichtlich des Rechtsanspruches
- Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege

## **5. Aufgaben der Städte, Ämter, Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden als Leistungserbringer**

- Planung, Organisation und Vermittlung von Kindertagespflegestellen
- Prüfung und Bescheidung über Art und Umfang der Betreuung in der Kindertagespflege
- Erstellung der Entgeltvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Kommune (Anlage 1)
- Übermittlung einer Kopie des Rechtsanspruchsbescheides an den Leistungsverpflichteten
- Übermittlung einer Kopie des Kindertagespflegevertrages an den Leistungsverpflichteten
- Prüfung und Gewährung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII (Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) an die Kindertagespflegepersonen
- Kooperation mit dem Landkreis als Leistungsverpflichteten

## **6. Finanzielle Leistungen**

### **6.1 Grundsätze**

Gemäß § 43 KitaG werden die finanziellen Aufwendungen einer Kindertagespflegestelle durch den Leistungsverpflichteten getragen.

Dabei erhält der Leistungserbringer die Kosten laut eingereichtem Meldebogen zur Kostenerstattung für Kindertagespflege (Anlage 2).

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Sie erhalten für die Betreuung der Kinder eine Geldleistung, die nach Vermittlung durch den Leistungserbringer von diesem ausgezahlt wird. Die Kindertagespflegepersonen nehmen jedoch eine Sonderstellung ein, da ihre Einkünfte aus der Kindertagespflege als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit betrachtet werden. Sie müssen durch eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt angezeigt werden. Die Einkünfte werden bei staatlichen Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Wohngeld etc., angerechnet. Jedoch ist eine Anmeldung beim Gewerbeamt, wie bei „klassischen“ Selbstständigen, nicht notwendig (§ 6 GewO).

### **6.2 Aufwandsentschädigung**

Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Die Aufwandsentschädigung im Bereich Kindertagespflege wird pro Kind gezahlt.

Weitere Geldleistungen sind:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- Miete und Betriebskosten, wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung,
- Kosten für Verpflegung, außer Mittagessen,
- Pflegematerialien (Standardausstattung, ohne Sonderpflegemittel wie Salben, spezielle Cremes etc.),
- Hygienebedarf, außer Windeln,
- Ausstattungsgegenstände,
- Versicherung (Hausrat und Haftpflicht),
- Bürokosten,
- Kommunikationskosten,
- Fahrkosten,
- Reinigungskosten,
- Kosten für Weiterbildung und Literatur und
- Spiel- und Bastelmaterialien.

Um eine Finanzierung des laufenden Entgeltes zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass die tätige Kindertagespflegeperson die monatlichen An- und Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder und sich selbst betreffend bis zum 15. eines jeden Folgemonats in Schriftform unaufgefordert der jeweiligen Kommune nachweist. Muss der Landkreis bzw. die Kommune eine Ersatzbetreuung für langfristig geplante Fehlzeiten gewährleisten, so ist dies im Interesse der zu betreuenden Kinder immer mindestens vier Wochen im Voraus zu planen und mitzuteilen.

### **6.3 Finanzierung**

Die Monatssätze der nachfolgenden Tabellen werden bei einer Betreuung gewährt, die sich durchgängig auf eine volle Kalenderwoche erstreckt. Erfolgt die Betreuung je nach Bedarf nur an einzelnen Tagen der Woche, so wird die Höhe der Aufwandsentschädigung an dem tatsächlichen Betreuungsbedarf ermittelt.

Die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht und differenziert auszugestalten.

Dies erfolgt durch:

- Berücksichtigung der Qualifikation/Ausbildung der Kindertagespflegeperson

- Berechnung des Entgeltes nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang (maximal in Höhe des Rechtsanspruches) und
- Auszahlung pro Kind.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Höhen einer leistungsgerechten und differenzierten Förderungsleistung einschließlich Sachaufwand mit den entsprechenden Voraussetzungen aufgeführt.

### 6.3.1 Aufwandsentschädigung für Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung <sup>1</sup>

Stundenumfang	Kosten für den Sachaufwand	Anerkennung der Förderungsleistung	Gesamt
2	84,00 €	96,60 €	180,60 €
3	126,00 €	144,90 €	270,90 €
4	168,00 €	193,20 €	361,20 €
5	210,00 €	241,50 €	451,50 €
6	252,00 €	289,80 €	541,80 €
7	294,00 €	338,10 €	632,10 €
8	336,00 €	386,40 €	722,40 €
9	378,00 €	434,70 €	812,70 €
10	420,00 €	483,00 €	903,00 €

Für die Eingewöhnung von 10 Tagen erhält die Kindertagespflegeperson ohne pädagogische Ausbildung einen Gesamtbetrag von 189,20 €.

<sup>1</sup> Der Stundensatz für die Förderungsleistung und den Sachaufwand beträgt 4,30 € pro Kind und Stunde. Bei 5 Kindern ergibt sich demzufolge ein Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung von 21,50 € pro Stunde.

### 6.3.2 Aufwandsentschädigung für Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung nach § 9 Kita-Personalverordnung <sup>2</sup>

Stundenumfang	Kosten für den Sachaufwand	Anerkennung der Förderungsleistung	Gesamt
2	84,00 €	109,20 €	193,20 €
3	126,00 €	163,80 €	289,80 €
4	168,00 €	218,40 €	386,40 €
5	210,00 €	273,00 €	483,00 €
6	252,00 €	327,60 €	579,60 €
7	294,00 €	382,20 €	676,20 €
8	336,00 €	436,80 €	772,80 €
9	378,00 €	491,40 €	869,40 €
10	420,00 €	546,00 €	966,00 €

Für die Eingewöhnung von 10 Tagen erhält die Kindertagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung einen Gesamtbetrag von 202,40 €.

## 6.4 Sonderfinanzierung

### 6.4.1 „Starterpaket“ für neu tätig werdende Kindertagespflegepersonen

Neue Kindertagespflegepersonen erhalten ein „Starterpaket“ in Höhe von 1.000 € zum Zweck der Anschaffung der Grundausrüstung, wie zertifiziertes Mobiliar, kindgerechte Ausstattung mit Spielgeräten etc. Die Kindertagespflegeperson muss hierfür einen formlosen Antrag stellen. Anschließend sind die Anschaffungen durch einen formlosen Verwendungsnachweis bei der zuständigen Kommune zu belegen. Die Summe wird nach Antragstellung mit der nächsten monatlichen Auszahlung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage einer 3-jährigen Zweckbindungsfrist. Wird die Vereinbarung zur Ausübung der Kindertagespflege vor Ablauf dieser Frist beendet, ist die Fördersumme anteilig für die Monate, in denen die Kindertagespflege nicht den gesamten Monat über ausgeübt wird, in Höhe von 1/36 der Fördersumme pro Monat zurück zu zahlen.

<sup>2</sup> Der Stundensatz für die Förderungsleistung und den Sachaufwand beträgt 4,60 € pro Kind und Stunde. Bei 5 Kindern ergibt sich demzufolge ein Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung von 23,00 € pro Stunde.

#### **6.4.2 Besondere Förderbedarfe** (gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 KitaG)

Betreut die Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder mit einer besonderen familiären Situation bzw. einem besonderen Förderbedarf, erhält die Kindertagespflegeperson auf Antrag zusätzlich zur Aufwandsentschädigung eine Erhöhung des monatlichen Pauschalbetrages des leistungsgerechten Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von bis zu 50 %. Maßgeblich für die Höhe der finanziellen Leistung ist der im Kindertagespflegevertrag gewährte Betreuungsbeginn, Betreuungsumfang und Betreuungszeitraum.

Ein besonderer Förderbedarf für ein Tagespflegekind ist dann gegeben, wenn dessen Entwicklung (körperlich, geistig, emotional) beeinträchtigt ist und die Betreuung, Versorgung und Erziehung einen höheren Aufwand erfordert.

Voraussetzung für die Gewährung ist die Feststellung des Bedarfes durch das Jugendamt unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen und/oder auf Grundlage einer stattgefundenen Hospitation.

#### **6.4.3 Abwesenheit von Tagespflegekindern**

Bei der Abwesenheit der zu betreuenden Kinder, bedingt durch Krankheit oder Urlaub o. ä., erfolgen keine Abzüge bei der Finanzierung der Aufwandsentschädigung an die Kindertagespflegeperson - vorausgesetzt, ein Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen wird nicht überschritten. Im Einzelfall werden Ausnahmeregelungen mit dem Jugendamt abgesprochen.

#### **6.4.4 Finanzierung von Fortbildungstagen**

Für die Freistellung der Kindertagespflegeperson zur Teilnahme an zwei Fortbildungstagen im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung in vollem Umfang gewährt. Ein Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung ist vorzulegen.

#### **6.4.5 Finanzierung von Fehltagen der Kindertagespflegeperson**

Vom 1. bis zum 30. Fehltag im laufenden Kalenderjahr erhalten Kindertagespflegepersonen die finanziellen Aufwendungen in vollem Umfang. Für darüber hinaus gehende Fehltag(e) (ab 31. Fehltag) im laufenden Kalenderjahr erfolgt keine Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Geplante Fehl- bzw. Urlaubstage für das darauffolgende Jahr sind bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich der zuständigen Kommune mitzuteilen. Wenn eine Kindertagespflegeperson ihre Erlaubnis erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres erlangt oder die Kindertagespflegeperson inmitten eines Kalenderjahres aufgibt, berechnet sich der Anspruch anteilig.

#### **6.4.6 Finanzierung der Kindertagespflegeperson bei Übernahme von Vertretung**

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Übernahme der vertretungsweisen Betreuung eines Kindes für eine andere Kindertagespflegeperson die tatsächliche Förderungsleistung sowie die Kosten des Sachaufwandes entsprechend des im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungsumfangs.

#### **6.4.7 Regelung des Elternbeitrags bei einer Vertretungsbetreuung**

Wird die Betreuung eines Kindes vertretungsweise durch eine andere Möglichkeit der Kindertagesbetreuung (ausgenommen sind andere Kindertagespflegepersonen) gewährleistet, so gelten die in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz vorgesehenen Regelungen.

### **6.5 Versicherungen und Steuern**

#### **6.5.1 Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaft**

##### Kindertagespflegepersonen

Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erstattet der Leistungserbringer nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Kindertagespflegepersonen, die eine Geldleistung vom Leistungserbringer für die Kindertagespflege und somit Einkünfte aus öffentlichen Geldern erhalten, sind bei einer Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert.

Bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson kommt eine Versicherungspflicht, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII in Betracht. Gesetzlicher Unfallversicherer ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben.

##### Tagespflegekinder

Eine gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflegebetreuung besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Zuständiger Versicherungsträger ist die Unfallkasse Brandenburg.

#### **6.5.2 Haftpflichtversicherung**

Eine Kindertagespflegeperson hat ihre bestehende private Haftpflichtversicherung um die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu erweitern oder eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. In beiden Fällen legt die Kindertagespflegeperson dem Leistungserbringer einen entsprechenden Nachweis in Kopie gemäß § 29 Abs. 9 KitaG vor.

#### **6.5.3 Alterssicherung**

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung vorgesehen. Grundsätzlich gilt, dass die Kindertagespflegeperson die Aufwendungen für ihre Alterssicherung nachzuweisen hat. Das Kriterium der Angemessenheit der Erstattung bezieht sich hierbei auf die Art der Alterssicherung hinsichtlich der die Alterssicherung garantierenden Institution und auf die Höhe der zu erwartenden Leistung. Angemessene Alterssicherungssysteme sind gemäß Alterseinkünftegesetz Versicherungsformen der Basisversorgung, wie beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung; berufsständische



Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen. Wenn eine Basisversorgung schon besteht, kann ergänzend eine Zusatzversorgung, wie die „Riesterrente“, ein angemessenes Alterssicherungssystem sein. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass durch die Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Die Alterssicherung soll zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden.

Bei selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen tritt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer\*innen beschäftigt werden und die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Letzteres ist der Fall, wenn das Arbeitseinkommen der Kindertagespflegeperson aus der Kindertagespflegetätigkeit regelmäßig im Monat 520 € (Stand Januar 2023) überschreitet. Die Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen.

Die Höhe des gesamten Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,6 %. Wird das Betreuungsentgelt vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Die Erstattungsbeträge sind gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

Als in der Kindertagespflege angemessen ist die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung anzusehen. Liegen die Einkünfte unter 520 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Angemessenheit zur Höhe der Alterssicherung.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung beraten hinsichtlich der Möglichkeiten der Beitragsbemessung für versicherungspflichtige Selbständige.

#### **6.5.4 Kranken- und Pflegeversicherung**

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII hälftig erstattet.

#### **6.5.5 Steuern**

Seit 2009 haben i. d. R. alle Kindertagespflegepersonen ihre Einkünfte aus ihrer Kindertagespflegetätigkeit zu versteuern.

Nach § 23 SGB VIII erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung, die neben der Erstattung des Sachaufwands die Förderleistung der Kindertagespflegeperson anerkennen soll. Diese Geldleistung gilt als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit. Grundlage ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft (privat oder öffentlich) der Einnahmen. Der Kindertagespflegeperson werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, sowie Kranken- und Pflegeversicherung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet. Diese Erstattungen bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

Kindertagespflegepersonen, die über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kinder betreuen und eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, gemäß § 43 SGB VIII besitzen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Nr. 25 UStG).

## **6.6 Kostenheranziehung**

Wird Aufwendungsersatz für eine Kindertagespflegeperson geleistet, so werden die Personensorgeberechtigten gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu den Kosten in Form von Elternbeiträgen durch den Leistungsverpflichteten herangezogen.

Elternbeiträge entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege und enden, wenn die tatsächliche Betreuung abgestellt wurde.

Die Erhebung erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

## **7. Kinder- und Jugendhilfestatistik**

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Kinder- und Jugendhilfe und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über die Zahl der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß §§ 98 ff. SGB VIII durchzuführen. Die Kindertagespflegepersonen haben den Leistungsverpflichteten dabei zu unterstützen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 20.11.2014 außer Kraft.

gez. Theiss  
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr.: 0507/24 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 22.02.2024